
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14

Hamm/Lippstadt, den 23. Mai 2022

Seite 46

Nr. 17

4. Änderungsordnung der Geschäftsordnung des Senats vom 19.03.2012

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 63a Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW 2014 S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes (zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe) vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung der Geschäftsordnung des Senats erlassen:

Artikel 1 Änderungen

1) In § 5 wird ein neuer Absatz 3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

Neben der Möglichkeit, an den Sitzungen in Präsenz teilzunehmen, werden die öffentlichen Teile der Sitzungen per Streaming übertragen. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der an der Sitzung teilnehmenden Personen werden nur diejenigen Personen gefilmt, welche zuvor in die Übertragung von Bild und Ton eingewilligt haben. In der Einwilligungserklärung ist die örtliche und technische Aufnahmesituation zu schildern. Die Einwilligungserklärung ist jederzeit und auch nur punktuell widerrufbar. Die Hochschule Hamm-Lippstadt besitzt die Rechte am Bild- und Tonmaterial. Das Mitschneiden oder Aufzeichnen der gestreamten Sitzung durch die Öffentlichkeit ist nicht erlaubt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Hinweis nach § 12 Absatz 5

- 2) Diese Änderung der Geschäftsordnung des Senats tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 02.05.2022.

Hamm, den 23.05.2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt